

RESTITUTIONS- UND REHABILITATIONSVERFAHREN IN DER REPUBLIK SERBIEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, mich eingangs kurz vorzustellen. Mein Name ist DDr. Ralf Brditschka und ich bin Rechtsanwalt in Linz. Ich bin geschäftsführender Gesellschafter der HASCH & PARTNER Anwaltsengesellschaft mbH in Linz. Wir verfügen über weitere Büros in Österreich, nämlich in Wien, Graz und Wels. Weiters haben wir ein Büro in Serbien. Für unsere Sozietät sind rund 35 Juristen (Rechtsanwälte und Berufsanwärter) tätig, davon drei Rechtsanwälte in Novi Sad (Serbien), wobei die Restitutionsverfahren (wir haben bereits einige Verfahren erfolgreich abgewickelt) von Herrn Rechtsanwalt Nikola Bozic und Herrn Boris Masic, der einigen unter Ihnen bekannt sein dürfte, bearbeitet werden.

Wir stehen mit der Landmannschaft der Donauschwaben in Oberösterreich, insbesondere mit Herrn Landesobmann Direktor i.R. Anton Ellmer und Herrn Vladimir Igl, in enger Abstimmung. Wir hatten Gelegenheit am 10.11.2012 in Langholzfeld im Rahmen eines Vortrages zahlreiche Fragen von Heimatvertriebenen und deren Hinterbliebenen zu beantworten. Wir haben mit Herrn LO Ellmer eine Kooperation für die rechtliche Vertretung im Zusammenhang mit dem Rehabilitations- und Restitutionsverfahren in Serbien abgeschlossen. Wir haben nun Gelegenheit im Rahmen des vorliegenden Mitteilungsblattes die rechtliche Situation in der gebotenen Kürze und die praktische Abwicklung für eine Antragsstellung für eine Rehabilitation und Restitution in Serbien darzulegen. Ich erlaube mir den Hinweis, dass bereits in den vorliegenden Mitteilungsblättern, nämlich in der Nummer 1 und 2 des Jahrganges 45 (2012), die rechtlichen Rahmenbedingungen sehr ausführlich und inhaltlich sehr gut wiedergegeben und dargestellt worden sind. An diese Ausführungen möchte ich anknüpfen.

1. DAS RECHTLICHE

1.1. Allgemeines

Im Zusammenhang mit dem angedachten Beitritt Serbiens zur Europäischen Union wurde im Jahr 2005 ein Gesetz für die Erfassung des enteigneten Vermögens erlassen. Dieses Gesetz hatte lediglich zum Ziel, das enteignete Vermögen der Höhe nach zu erfassen, es wurden keine Verfahren zur eigentlichen Restitution eingeleitet. Jeder der im Rahmen dieses Gesetzes Unterlagen übermittelt hat, hat diese in der Regel in der letzten Zeit wieder zurück erhalten.

Die Restitution, daher die eigentliche Rückgabe von Vermögenswerten, erfolgt mittels des Gesetzes über Restitution und Entschädigung vom 28.09.2011. Das Gesetz regelt zum einen die Restitution und zum anderen die Entschädigung von enteigneten Personen. Bei der Restitution wird das enteignete Vermögen zurückgegeben (Naturalrestitution), daher

beispielsweise das Eigentum einer Liegenschaft, eines Gemäldes oder eines Hauses. Bei der Entschädigung erhält man von der Republik Serbien bares Geld und (soweit ein Betrag von EUR 10.000,00 an Entschädigung überschritten wird) serbische Staatsanleihen, dazu aber später.

1.2. Recht auf Restitution und Entschädigung

Ein Recht auf Restitution und Entschädigung haben folgende Personen:

- Serbische Staatsbürger, die Eigentümer des enteigneten Vermögens waren, oder im Falle deren Todes, deren gesetzlichen Erben;
- ein Erbberechtigter, bspw. ein Legatar, dem das Vermögen enteignet wurde, in dessen Todesfall wiederum sein gesetzlicher Rechtsnachfolger (Erben);
- der ehemalige Eigentümer, der zwar sein ehemaliges Vermögen restituiert bekam, jedoch ohne staatliche Entschädigung;
- Personen, die im Zeitraum von 1945 bis 1958 einen Kaufvertrag mit einem staatlichen Organ abgeschlossen haben und dabei einen geringeren Gegenwert erhielten, als der Wert des übertragenen Vermögens war. In diesem Fall wird der Unterschiedsbetrag ersetzt.
- Ausländische Staatsbürger, die enteignet wurden. Im Falle des Todes des damaligen Eigentümers von Vermögenswerten sind dessen Rechtsnachfolger (Erben) berechtigt, Restitution und/oder Entschädigung zu verlangen.

Für Donauschwaben wird in nahezu allen Fällen die letzte Gruppe zutreffen, sie sind antragsberechtigt.

Ein Recht auf Restitution und/oder Entschädigung haben insbesondere folgende Personen nicht:

- Ausländische Staatsbürger und deren Rechtsnachfolger, deren Entschädigung ein anderer Staat als die Republik Serbien übernommen hat. In diesen Fällen wurde dies in entsprechenden zwischenstaatlichen Verträgen geregelt.
- Individuell als Kriegsverbrecher verurteilte Personen und deren Rechtsnachfolger, sofern eine Rehabilitation nicht erreicht werden konnte.

Es sind im Gesetz noch weitere Ausnahmen vorgesehen, die eine Restitution und/oder Entschädigung nicht möglich machen, die wir prima vista für enteignete Donauschwaben allerdings als nicht einschlägig erachten. Im Einzelfall wären diese Umstände entsprechend von uns zu prüfen. Als Beispiel kann man den Untergang der enteigneten Sache durch höhere Gewalt nennen, wodurch kein Recht auf Entschädigung bestehen würde.

Zusammengefasst kann man an dieser Stelle festhalten, dass enteignete Donauschwaben und deren Rechtsnachfolger (Erben) grundsätzlich berechtigt sind, von der Republik Serbien eine Restitution und/oder Entschädigung für das enteignete Vermögen zu verlangen.

1.3. Restitution und Entschädigung

Es ist wichtig zu betonen, dass grundsätzlich Vermögenswerte, die sich noch im Besitz (Eigentum) der serbischen Republik befinden, in natura zurückgegeben werden. Dies bedeutet, dass beispielsweise Bauland, Felder, Wälder und Waldgebiete, Wohnungen und Geschäftsräume und andere Objekte zurückgegeben werden. Dies bedeutet weiters, dass nach der erfolgreichen Restitution die jeweiligen Antragssteller (bei Liegenschaften) grundbücherliche Eigentümer der restituierten Liegenschaft werden. Gleiches gilt auch für bewegliche Sachen (bspw. Kunstwerke), wenn diese im öffentlichen Register angeführt sind oder ein Kulturgut von besonderer großer Bedeutung sind. Auch in diesem Fall wird man unmittelbarer Eigentümer dieser beweglichen Sachen.

Ist eine Naturalrestitution, daher die Rückgabe der enteigneten Sache in natura, nicht möglich, kommt es zur Entschädigung. Die Entschädigung wird in Euro vorgenommen. Gesetzlich ist der Gesamtbetrag eines ehemaligen Eigentümers, welchen er im Rahmen der Entschädigung erhalten kann, begrenzt. Die Gesamtentschädigung kann einen Betrag von EUR 500.000,00 nicht überschreiten. Sollte daher eine enteignete Person größere Vermögensgüter im Rahmen der Enteignung verloren haben und diese nicht in natura restituiert werden können, erhält er keinen größeren Betrag als EUR 500.000,00. Diese Grenze gilt auch dann, wenn von der Erbfolge mehrere Antragssteller gegeben sind. Bei der Entschädigung wird ein Bargeldbetrag in der Höhe von EUR 10.000,00 sofort ausbezahlt. Der restliche Betrag wird über einen Zeitraum von 15 Jahren in jährlichen Raten (beginnend mit dem Jahr 2015) in Form von serbischen Staatsanleihen ausbezahlt; je nach Lebensalter des Antragsstellers erfolgt eine raschere Auszahlung. Diese Staatsanleihen können über die Börse – wie jede mir bekannte Staatsanleihe – verkauft werden. Hier ist es also möglich, die erhaltene Entschädigung einfach zu versilbern. Im Rahmen des Restitutions- und Entschädigungsverfahrens fallen nach unserem Kenntnisstand – so wie es auch das Gesetz vorsieht – keine Steuern, Taxen und andere Auslagen an. Sollte sich im Rahmen des Restitutionsverfahrens herausstellen, dass aufgrund unklarer Katasterverhältnisse ein Zivilgeometer beizuziehen wäre, müssen dessen Kosten übernommen werden. Sollte diese Regelung greifen, ist man allerdings im Restitutionsverfahren schon soweit, um die Kosten und Nutzen leicht abwägen zu können.

Ist man in der angenehmen Situation Vermögen restituiert bekommen zu haben, wird man mit diesem Vermögen aller Voraussicht nach zumindest teilweise dem serbischen Steuerregime unterliegen. Auch in diesem Fall wird man die serbischen Doppelbesteuerungsabkommen beachten müssen. Diese Situation, welche hoffentlich in vielen Fällen eintreten wird, wäre dann zum gegebenen Zeitpunkt im Detail zu prüfen.

1.4. Die Übergabe und der Inhalt des Antrages

Die Frist für die Übergabe des Antrages auf Restitution und Entschädigung endet am 31.12.2013. Die Zeit drängt daher!

Der Antrag ist ein Formblatt (Fragebogen ZVIO), welcher entsprechend auszufüllen und mit den notwendigen Dokumenten bei den Postämtern als zuständige Behörden zu übergeben

ist. Für die Übergabe des Antrags und der Dokumente muss man einen entsprechenden Termin beantragen.

Dem Antrag sind die entsprechenden Beweisurkunden beizuschließen, insbesondere zählen dazu

- Geburtsurkunde oder Sterbeurkunde des ehemaligen Eigentümers und der gesetzlichen Erben (Nachweis der Erbfolge und daher der Eigentümerkette);
- Die Urkunden müssen, sollten diese nicht in Serbisch abgefasst sein, beglaubigt übersetzt werden. Die Urkunden sind entweder im Original oder in einer beglaubigten Kopie vorzulegen.
- Vollmacht des rechtlichen Vertreters und der ausgefüllte schriftliche Antrag;
- Die entsprechenden Eigentumsnachweise (im Grund der schwierigste Teil);
- Fotokopie eines Reisedokumentes und Nachweis der Staatsbürgerschaft;
- Auszug aus dem Matrikelbuch und allenfalls Beschlüsse über den Eintritt in eine Erbschaft;
- Nachweis, dass man den Antrag auf Rehabilitation gestellt hat;
- Alle weiteren Unterlagen, welche als Beweis zweckdienlich sind, um Vermögenswerte, welche restituiert werden sollen, nachzuweisen.

Die Behörde ist verpflichtet, spätestens sechs Monaten nach Antragseinbringung einen Beschluss über die Restitution zu fassen. In schwierigen Fällen ist hier eine Fristverlängerung bis zu einem Jahr vorgesehen.

Sollte die Restitution und/oder Entschädigung ganz oder teilweise abgewiesen werden, besteht die Möglichkeit ein Rechtsmittel an das Finanzministerium zu erheben. Diese Rechtsmittelmöglichkeit hat sowohl der Antragssteller als auch der Staatsanwalt als gesetzlich vorgesehener Antragsgegner.

1.5. Rehabilitationsverfahren

Bevor wir uns der praktischen Umsetzung des Gesagten zuwenden, stelle ich kurz das Rehabilitationsverfahren vor. Eine Rehabilitation ist für jedes Restitutionsverfahren zwingend notwendig, da alle Heimatvertriebenen kollektiv als Kriegsverbrecher angesehen werden. Das Verfahren wird – wie üblich – mit einem Antrag eingeleitet. Die Rehabilitation kann von der an sich enteigneten und vertriebenen Person beantragt werden und selbstverständlich auch von deren Rechtsnachfolger, daher von jedem Antragssteller im Restitutionsverfahren.

Über die Rehabilitation entscheidet ein Gericht. Wie bereits eingangs erwähnt können individuell verurteilte Kriegsverbrecher auch ein Rehabilitationsverfahren anstrengen. Sollte allerdings die individuelle Verurteilung für Taten auf dem Gebiet der serbischen Republik erfolgt sein, ist eine Rehabilitation nahezu ausgeschlossen.

2. PRAKTISCHE UMSETZUNG

2.1. Allgemeines

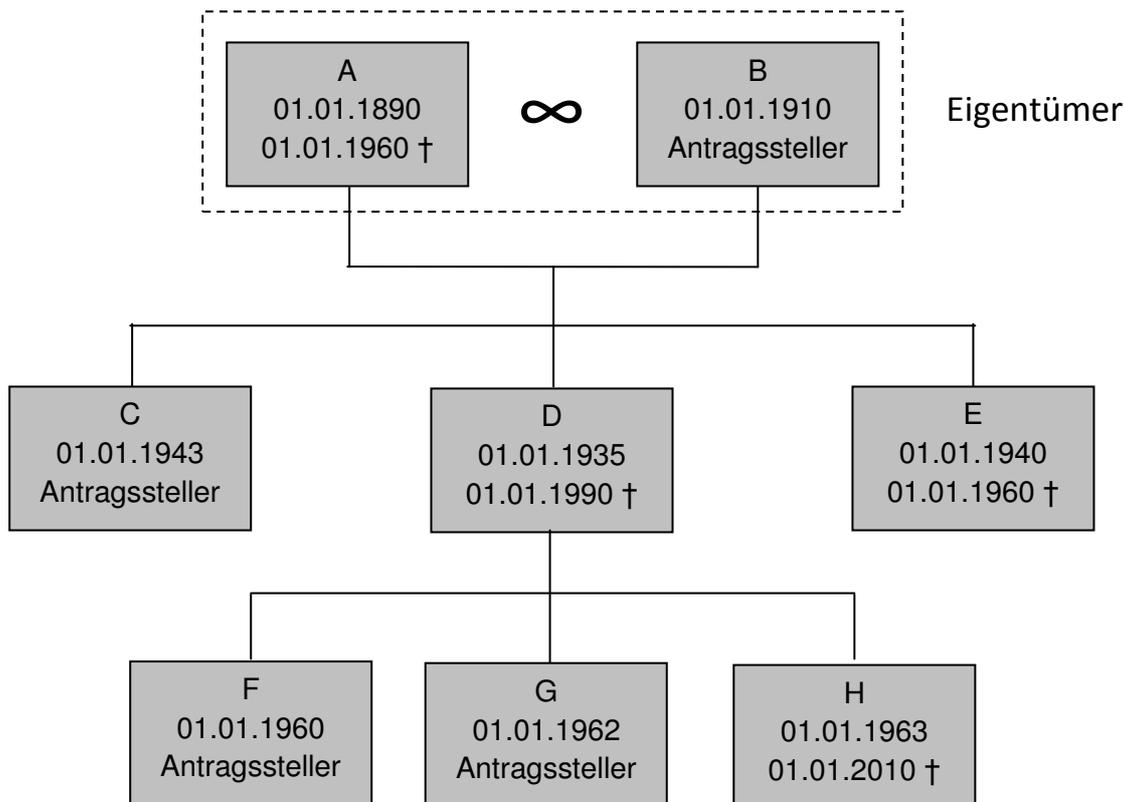
Für die praktischen und faktischen Probleme, wenn man eine Antragsstellung selbst in Erwägung zieht (was selbstverständlich möglich ist), wurde bereits in den zuvor erwähnten Mitteilungsheften Stellung bezogen. Wir haben bereits Restitutionsverfahren durchgeführt und haben festgestellt, dass nahezu keine Unterlagen im persönlichen Umfeld der Antragsteller verfügbar sind. Dies macht es notwendig, dass wir in den Archiven die notwendigen Unterlagen – insbesondere den Enteignungsbescheid – ausheben. Auf Basis dieses Enteignungsbescheides muss man in der Folge die entsprechende Liegenschaft bzw. die anderen Vermögensgüter ausfindig machen.

Man muss sich nun vorstellen, dass im Rahmen des Kommunismus kein Grundbuch, wie wir es kennen, existent war. Sämtliche Liegenschaften waren (und sind es zum Teil heute noch) im staatlichen Eigentum. Zwar wurde nach Beendigung des Kommunismus ein Grundbuch eingeführt, dies allerdings auf ein Katasterbuch umgestellt, wodurch wieder Parzellen und Liegenschaften eine andere Nummerierung erfahren haben. Der Prozess, eine Liegenschaft entsprechend zu identifizieren ist äußerst zeitintensiv und benötigt einschlägiges Wissen, wonach man tatsächlich suchen muss. Auch haben wir in der Praxis gesehen, dass durchaus Dokumente vorhanden sind, von denen man gar nicht wusste, dass man sie hat. Es empfiehlt sich daher, einen Blick in verstaubte Schachteln am Dachboden zu werfen, um allenfalls einschlägige Dokumente auszuheben und aufzufinden. Wir raten dazu an, sämtliche verfügbaren Dokumente zu übergeben, damit Unwichtiges von Wichtigem unterschieden werden kann.

2.2. Der Stammbaum

Um den Enteignungsakt und die sonstigen Dokumente in den Archiven ausheben zu können, ist für die Recherche die Erstellung eines Stammbaumes durch Sie unerlässlich. Der Stammbaum muss nicht bis in das 17. Jahrhundert zurückgehen, sondern muss mit den damaligen Eigentümer des zu restituierenden Vermögens beginnen, und sollten diese verstorben sein, bis zu den noch lebenden Erben reichen. Im Stammbaum wäre optimalerweise das Geburtsjahr und das allenfalls gegebene Sterbedatum der Person anzugeben.

Ein Beispiel für einen Stammbau können wir wie folgt darstellen:



Der Stammbaum wäre jetzt für die Antragsstellung wie folgt wichtig:

- A und B waren die Eigentümer des zu restituierenden Vermögens. A und B waren verheiratet. A ist verstorben. Aufgrund der gesetzlichen Erbfolge ist B Antragssteller.
- Aufgrund der gesetzlichen Erbfolge sind auch die Kinder von A und B, nämlich C, D und E grundsätzlich als Erben des A ebenfalls Antragssteller. Nach unserer Skizze ist allerdings D und E bereits verstorben, wodurch hier wiederum die gesetzliche Erbfolge greift. Hätte E beispielsweise keine gesetzlichen Erben würde dieses Recht B, C und D gegebenenfalls anwachsen. Ihr Anteil würde sich dadurch erhöhen.
- Da D bereits wieder Rechtsnachfolger (Kinder) hat, wobei wir hier eine Ehegattin nicht dargestellt haben, würden hier F und G weitere Antragssteller sein. Nach unserem Stammbaum wäre H bereits wieder verstorben, wodurch es hier wieder entsprechende Antragssteller nach der gesetzlichen Erbfolge gäbe. Nach unserem Stammbaum kann man erkennen, dass neben B auch C, F und G die Antragssteller wären, in Summe also vier Personen. Würde nur einer von diesen den Antrag stellen, würde man nur einen Bruchteil, nämlich jenen des rechnerischen Erbteiles erhalten.

Die Erstellung des Stammbaumes ist auch deshalb so wichtig, um sämtliche Antragssteller identifizieren zu können. Nur wenn sämtliche potentielle Antragssteller einen Antrag stellen, kann das gesamte Vermögen restituiert werden, ansonsten nur ein entsprechender Bruchteil. Mit dem Stammbaum sind wir in der Lage die notwendigen Unterlagen sehr rasch und effizient herauszufinden. Je unvollständiger der Stammbaum ist, desto schwieriger wird unsere Arbeit.

Weitere Dokumente die wir benötigen, sind im Falle von Verstorbenen (bei unserem Stammbaum A, D, E und H) die entsprechenden Sterbeurkunden oder Todeserklärungen. Todeserklärungen können wir im Vollmachtsnamen vornehmen, insbesondere dann, wenn eine Person in einem Internierungslager verstorben oder verschollen ist. Weiters benötigen wir die entsprechenden Geburtsurkunden nach unserem Stammbaum wären dies die Geburtsurkunden von B, C, F und G zum Nachweis der Rechtsnachfolge.

2.3. Die Abwicklung durch uns

Sollten Sie sich entscheiden, einen Restitutions- und Rehabilitationsantrag zu stellen bzw. den Weg dieses Verfahrens gehen zu wollen, können wir Ihnen hier zur Seite stehen.

Dies bedeutet, dass wir hier aufgrund von Vollmachten sämtliche für Sie notwendige Schritte in Serbien setzen können. Den einzigen Weg den Sie hierzu machen müssen, ist der Weg in eines unserer österreichischen Büros (Linz, Wien, Wels oder Graz). Sämtliche Schritte in Serbien im Rahmen der genannten Verfahren können im Vollmachtsnamen abgewickelt werden. Eine entsprechende Vollmacht können wir zur Verfügung stellen. Die Vollmacht muss beglaubigt und beim Notar oder Gericht unterfertigt werden. Die Vollmacht wird in der Folge in das Serbische übersetzt. Mit diesen Vollmachten ist es möglich, dass Sie sich im Rahmen des Verfahrens mit nichts befassen müssen. Sie werden selbstverständlich beim Erreichen von Meilensteinen in Ihrem Verfahren von uns über den aktuellen Stand informiert.

2.4. Kosten

Sämtliche Leistungen, die von unserem Kollegen Nicola Bozic und seinem Team erbracht werden, werden wie folgt entlohnt: Das Honorar setzt sich aus einem Fixteil, nämlich EUR 500,00, und einem variablen Teil zusammen. Der variable Teil beträgt 5,0 % des Verkehrswertes des restituierten Vermögens. Der Verkehrswert wird im Rahmen des Restitutionsverfahrens festgestellt, wodurch für Sie in der Regel keine weiteren Kosten entstehen. Der Fixteil wird im Rahmen einer dieser übersteigenden variablen Entlohnung in die variable Entlohnung eingerechnet; sie erhalten den Fixteil in diesem Fall faktisch ersetzt. Diese Form der Entlohnung ist nach serbischem Landesrecht möglich, zulässig und bei derartigen Verfahren üblich, um das "Eintrittsgeld" so niedrig wie möglich zu halten. Zu dem genannten Betrag von EUR 500,00 sind noch notwendige Beglaubigungs- und Übersetzungskosten zuzuschlagen. Je nach der Anzahl der Antragssteller ist dieser Betrag unterschiedlich. Wir gehen davon aus, dass man mit ca. EUR 100,00 das Auslangen finden wird, wobei die Übersetzung eines deutschsprachigen Dokumentes in die serbische Sprache rund EUR 7,00 bis EUR 10,00 pro Seite kostet.

Ich lade jeden Interessierten ein, mit mir in Kontakt zu treten und in einem unverbindlichen Telefonat den individuellen Sachverhalt und Detailfragen zu erörtern. Meine Kontaktdaten, welche Sie auch über Herrn LO Ellmer erhalten können, sind wie folgt:

DDr. Ralf Brditschka
HASCH & PARTNER Anwaltsgesellschaft mbH
Landstraße 47
4020 Linz
Tel: 0732 / 77 66 44 -137
Fax: 0732 / 79 59 00
E-Mail: r.brditschka@hasch.eu

Wir werden die maßgeblichen Unterlagen auch auf unserer Internetseite (www.hasch.eu) unter "News" online stellen. Auch für eine Terminvereinbarung in Wien, Graz oder Wels wenden Sie sich bitte an soeben genannte Kontaktadresse.

Ich hoffe, dass ich mit obigen, selbstverständlich kurz gehaltenen Ausführungen, eine Entscheidungsbasis liefern konnte, die es Ihnen ermöglicht zu entscheiden, ob Sie einen Antrag stellen wollen oder nicht. Ein unverbindliches Gespräch erachte ich allerdings als unerlässlich. Bei diesen Überlegungen ist selbstverständlich erforderlich, die Kosten dem Nutzen gegenüberzustellen. Bei der Einschätzung des Nutzens können wir Ihnen ebenfalls zur Verfügung stehen.

Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass die Zeit aufgrund der Komplexität des Verfahrens drängt und man mit der Antragsstellung nicht zu lange warten sollte.

Ich würde mich freuen von Ihnen zu hören und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Ralf Brditschka